

BO-Nr. 1934 – 01.04.2020

PfReg. K 5.1

Dekret

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Bandleiter/innen oder Pop-Chorleiter/innen im kirchlichen Dienst wurde mit Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 31.03.2020 angenommen. Diese tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 14. Mai 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Bandleiter/innen oder Pop-Chorleiter/innen im kirchlichen Dienst

Präambel

Der kirchenmusikalische Dienst gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die Musik „integrierender und notwendiger Bestandteil“ (Sacrosanctum Concilium 112) allen gottesdienstlichen Geschehens ist. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart möchte dem populärmusikalischen Spektrum in der Kirche Rechnung tragen und richtet deshalb zwei neue Ausbildungsgänge ein, die entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten für den kirchlichen Dienst schaffen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Ausbildungsgänge als Bandleiter/in und Pop-Chorleiter/in im kirchlichen Dienst am Amt für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Träger der Ausbildung).

§ 2 – Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum / zur Bandleiter/in oder Pop-Chorleiter/in soll die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die genannten kirchenmusikalischen Tätigkeitsfelder vermitteln.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung befähigt zum qualifizierten Dienst in der genannten kirchenmusikalischen Funktion und wird in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannt.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) eine ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,
 - b) die Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienst der Kirchenmusik,
 - c) die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Bewerber/innen einer anderen christlichen Konfession (Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) können nur nach Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Hauptabteilungsleiter auf gesonderten schriftlichen Antrag des / der Bewerbers/in zugelassen werden.
- (2) Als Mindestalter wird das 15. Lebensjahr vorausgesetzt. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4 – Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Zulassung

- (1) Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die Aufnahmeprüfung wird von der Ausbildungsleitung (zuständige Regionalkantoren) abgenommen. Über die endgültige Zulassung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (2) Aufnahmeprüfungen finden alle zwei Jahre statt. Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor dem Aufnahmeprüfungstermin einzureichen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) eine vollständig ausgefüllte Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (Anlage 1),
 - b) eine Bescheinigung der Kirchengemeinde / des Ortpfarrers über die Gemeindegliederzugehörigkeit (Anlage 3).
- (3) Musikalische Voraussetzungen sind:
 - a) Bandleiter/in: Klavier- oder Gitarrenspiel,
 - b) Pop-Chorleiter/in: Klavierspiel,
 - c) Grundlagen der Musiklehre,
 - d) gutes musikalisches Gehör,
 - e) bildungsfähige Stimme.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (5) Die Aufnahmeprüfung besteht aus den nachfolgenden Elementen:
 - a) Die mündliche / praktische Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. für Bandleitung: Klavier oder Gitarre,
 2. für Pop-Chorleitung: Klavier, Gesang.
 - b) Die schriftliche Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Musiklehre,
 2. elementare Gehörbildung.
 - c) Weitere Inhalte zur Aufnahmeprüfung können der Anlage 4 entnommen werden.
- (6) Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von der Ausbildungsleitung zu unterzeichnen ist. Darin wird folgender Inhalt festgestellt:
 - a) Tag und Ort der Prüfung,
 - b) der Name des Prüfungsteilnehmers,
 - c) die Dauer der Prüfung und die Themen,
 - d) Bewertung der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden),
 - e) besondere Vorkommnisse.
- (7) Die bestandene Aufnahmeprüfung behält ihre Gültigkeit zwei Jahre.
- (8) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
- (9) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich.

§ 5 – Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung eine Prüfung in einem oder mehreren der in Anlage 4 aufgezählten Fächer bestanden haben, können auf Antrag von der nochmaligen Abschlussprüfung in einem oder mehreren der oben genannten Fächer befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der Ausbildung zum Bandleiter/in / Pop-Chorleiter/in entsprechen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist vor Ausbildungsbeginn einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft die Ausbildungsleitung.

§ 6 – Ausbildung

- (1) Das Amt für Kirchenmusik schließt mit dem / der Auszubildenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieser Ordnung einen Ausbildungsvertrag (Anlage 2) ab.
- (2) Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann die Regelausbildungsdauer um ein Jahr auf maximal drei Jahre verlängert oder der Unterricht unterbrochen werden, wenn der/die Auszubildende
 - a) wegen einer Krankheit keine Unterrichtsstunden besuchen kann und die Krankheit die erwarteten Ausbildungsleistungen verhindert,
 - b) ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegt oder versorgt,
 - c) die Auszubildende wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Unterrichtsstunden besuchen kann,
 - d) eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 - e) sonstige wichtige Gründe für eine Verlängerung geltend macht.
- (3) Über eine Verlängerung oder eine Unterbrechung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Ausbildung.
- (5) Der Vertrag kann von der/dem Auszubildenden jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende obliegt dem Amt für Kirchenmusik bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt vor,
 - a) wenn der / die Auszubildende mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - b) wenn der/die Auszubildende trotz der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht weiter gegen diese Ordnung verstößt,
 - c) wenn der / die Auszubildende trotz vorausgegangener Abmahnung dem Unterricht fernbleibt oder ungenügend mitarbeitet.Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Amt für Kirchenmusik eingelegt werden, das endgültig entscheidet. Beide Vertragspartner können aus einem schwerwiegenden Grund fristlos kündigen.

§ 7 – Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Sie kann einmalig um drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit soll festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- (2) Das Recht zur Kündigung des/der Auszubildenden und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Amtes für Kirchenmusik gelten entsprechend.

§ 8 – Unterricht

Die Ausbildung gliedert sich in verschiedene Ausbildungsteile:

- (1) Der externe Unterricht setzt sich aus den folgenden Inhalten zusammen:
 - a) Pop-Chorleitung:
 1. chorpraktisches Klavierspiel in Kombination mit Chorleitungseinzelunterricht,
 2. regelmäßiges Singen in einem Chor mit populärmusikalischem Profil (nach Möglichkeit von einem Dekanatskirchenmusiker geleitet),
 3. E-Learning (Unterrichtsplattform online).
 - b) Bandleitung:
 1. Hauptfachunterricht: Klavier oder Gitarre,

2. E-Learning (Unterrichtsplattform online)

- (2) An den zentralen Ausbildungssamstagen werden die in der Anlage 4 genannten Fächer unterrichtet. Unterrichtsort ist die Hochschule für Kirchenmusik in Rottenburg oder das Theologenkloster Wilhelmsstift in Tübingen. Der Unterricht an den Ausbildungssamstagen wird von zwei Regionalkantoren (Ausbildungsleitung) sowie weiteren Fachlehrern/innen erteilt.
- (3) Die Teilnahme an einer kirchenmusikalischen Werkwoche ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Der / die Auszubildende führt zum Nachweis für den erteilten Unterricht ein Ausbildungsbelegheft. Die Ausbildungsleitung und Fachlehrer/innen testieren den erteilten Unterricht. Ebenso müssen die besuchten Chorproben für die Pop-Chorleiterausbildung nachgewiesen werden. Sämtliche Ausbildungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.

§ 9 – Ausbildungsgebühren

- (1) Der / die Auszubildende hat die Ausbildungsgebühren an das Amt für Kirchenmusik monatlich zu entrichten. In den Gebühren sind die Kosten für den Einzelunterricht sowie die Ausbildungssamstage enthalten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage 5.
- (2) Die Teilnahmegebühr an der kirchenmusikalischen Werkwoche ist darin nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

§ 10 – Abschlussprüfung

- (1) Im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen weist der / die Auszubildende seine / ihre fachliche Eignung für den kirchenmusikalischen Dienst als Bandleiter/in oder Popchorleiter/in nach.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt schriftlich bei der Ausbildungsleitung bis acht Wochen vor der Prüfung.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer von zwei Jahren sind:
 - a) regelmäßiger Besuch des Instrumental- bzw. Dirigierunterrichts,
 - b) Besuch von mindestens einer kirchenmusikalischen Werkwoche des Amtes für Kirchenmusik,
 - c) regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungssamstagen,
 - d) Einreichung des vollständigen Ausbildungsbelegheftes.
 - e) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung in Pop-Chorleitung sind zudem:
 1. regelmäßiger Chorprobenbesuch,
 2. eine Literaturliste der mit dem Probenchor erarbeiteten Chorsätze sowie ein schriftlich anzufertigendes Einsingprogramm.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, wenn die fachlichen Kenntnisse des Ausbildungsziels erworben oder vorhanden sind, kann der / die Auszubildende zur Abschlussprüfung nach einem Jahr zugelassen werden.
- (5) Die praktischen Hauptfachprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Nebenfachprüfungen abgelegt werden.

§ 11 – Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Der Prüfungskommission gehören an:
 - a) Ausbildungsleiter/in Bandleitung,
 - b) Ausbildungsleiter/in Popchorleitung,
 - c) ein/e weitere/r Vertreter/in des Amtes für Kirchenmusik.

Im Verhinderungsfall bestimmt das Amt für Kirchenmusik gegebenenfalls eine Vertretung für eine der vorgenannten drei Personen.

- (2) In den Teilprüfungen der Fächer, die extern unterrichtet werden, kann der / die betreffende Fachlehrer/in in der Prüfungskommission mitwirken und ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Das Amt für Kirchenmusik bestimmt den / die Prüfungsvorsitzende/n.

§ 12 – Anforderungen der Abschlussprüfung

- (1) Gemeinsame Nebenfächer der Band- und Popchorleitungsausbildung werden schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 90 Minuten. Diese setzt sich aus den folgenden Anforderungen zusammen:
 - a) Tonsatz: Harmonisation von Liedern, Aussetzen von Akkordfunktionsketten, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Tonarten und Tonleitern,
 - b) Liturgik: Aufbau der Messe, elementare Hymnologie, Stundengebet, Kirchenjahr, Dramaturgie im Gottesdienst, Erstellen eines Liedplans,
 - c) Tontechnik / Equipment: Aufbau und Funktionsweise elementarer Ton- und Lichttechnik.
- (2) Hauptfächer der Bandleitung sind Probenmethodik, Arrangement, Rhythmik/Stilistik, Klavier- oder Gitarrenspiel. Die praktische Prüfung erfolgt mit einer zur Verfügung gestellten Band im Rahmen einer Bandprobe mit folgenden Anforderungen:
 - a) Einstudierung eines Werkes; der / die Prüfungsteilnehmer/in begleitet das Werk am Hauptfachinstrument mit. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
 - b) Spielen von zwei vorbereiteten Liedern nach Akkordsymbolen mit Intonation / Vorspiel in unterschiedlichen populären Musikstilen. Davon soll ein Lied mitgesungen werden, wobei das instrumentale Begleiten hauptsächlich bewertet wird.
 - c) Vom-Blatt-Spiel eines Liedes nach Akkordsymbolen. Die Prüfungsdauer der Prüfungsbestandteile gemäß lit. b) und lit. c) beträgt zusammen 15 Minuten.
- (3) Hauptfächer der Pop-Chorleitung sind Stimmbildung/ Einsingen, Schlagtechnik, Probenmethodik und chorpraktisches Klavierspiel. Die praktische Prüfung hat eine Gesamtprüfungsdauer von 40 Minuten im Rahmen einer Chorprobe mit zur Verfügung gestelltem Chor. Die Prüfung hat folgende Anforderungen zum Inhalt:
 - a) Einsingen,
 - b) Erarbeitung eines Chorwerkes (mindestens dreistimmig),
 - c) Nachdirigieren eines dem Chor bekannten Chorwerkes,
 - d) Begleitung eines vorbereiteten Chorsatzes am Klavier.
- (4) Weitere Prüfungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.
- (5) Die angegebenen Prüfungszeiten stellen Richtwerte dar, die nicht überschritten werden sollten.
- (6) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.

§ 13 – Bewertung und Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung. Im Zweifel entscheidet der / die Prüfungsvorsitzende.
- (2) Die schriftlichen Nebenfachprüfungen werden mit den Bezeichnungen „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die praktischen Hauptfächer werden mit den Noten 1 bis 5 mit Zwischenwerten (Beispielhaft 1,25; 1,5; 1,75; 2,0 usw.) bewertet, wobei die Note 1 ein „sehr gut“ und die Note 5 ein „mangelhaft“ abbilden. Ab der Note 4 gibt es keine Zwischennoten mehr.
- (4) Die Note 5 schließt das Bestehen einer Prüfung aus.

§ 14 – Protokoll der Abschlussprüfung

Der Verlauf der Abschlussprüfung wird in einem Prüfungsprotokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Darin wird folgender Inhalt festgehalten:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) der Name des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Dauer der Prüfung und die Themen,
- d) die Prüfungsnoten,
- e) besondere Vorkommnisse.

§ 15 – Abschlusszeugnis

- (1) Der / die Auszubildende erhält über die bestandenen Prüfungen ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse der Haupt- und Nebenfächer zu entnehmen sind.
- (2) Besondere musikalische Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Hat der/die Auszubildende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch zu bescheinigen. Dabei werden die Ergebnisse der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt.

§ 16 – Wiederholung der Prüfung

- (1) Die nicht bestandene Haupt- oder Nebenfachprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

§ 17 – Fernbleiben von Prüfungen

- (1) Ist der / die Auszubildende durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in angemessener schriftlicher Form der Ausbildungsleitung gegenüber nachzuweisen. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) Falls der / die Auszubildende ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 18 – Täuschungsversuch

Über den Ausschluss von der Prüfung bei Täuschung, Drohung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

§ 19 – Termine und Fristen, Formulare

Die in dieser Ordnung genannten Termine und Fristen zur Aufnahme- sowie Abschlussprüfung sind auf der Homepage der populärmusikalischen Ausbildung ([www. pop-drs.de](http://www.pop-drs.de)) einsehbar. Die nach dieser Ordnung zu verwendenden Formulare sind ebenfalls dort abrufbar.

§ 20 – Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten Auszubildender gelten die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts. Für die Verwendung von Daten wird eine Einwilligungserklärung gem. § 8 KDG (Anlage 6a) eingeholt.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

- Anlage 1: Anmeldung zur Aufnahmeprüfung
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag
- Anlage 3: Bescheinigung der Pfarrei / des Ortspfarrers
- Anlage 4: Prüfungs- und Ausbildungsinhalte
- Anlage 5: Gebührenordnung
- Anlage 6a: Datenschutzerklärung inkl. Datenschutzinformationen
- Anlage 6b
- Anlage 6c